
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

75. Jahrgang

Nr. 23

Montag, den 15. Juli 2019

Inhaltsverzeichnis

Seite 130	Kreis Mettmann	Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der KDM Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft Stadt Düsseldorf/Kreis Mettmann mbH Bekanntmachung zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote in der offenen Ganztagschule an den Förderschulen in der Trägerschaft des Kreises Mettmann vom 17.12.2018
Seite 131	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Verlängerung der Veränderungssperre im Verfahren der 6. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 132-134)
Seite 132-134	Kreis Mettmann	Anlage

Kreis Mettmann

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der KDM Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft Stadt Düsseldorf / Kreis Mettmann mbH

Antrag der KDM Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft Stadt Düsseldorf/Kreis Mettmann mbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die KDM Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft Stadt Düsseldorf/Kreis Mettmann mbH in Ratingen hat mit Datum vom 08.04.2019 für das Grundstück am Lintorfer Weg, Gemarkung: Breitscheid, Flur: 16, Flurstück: 249, 252 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Kompostierungsanlage gestellt. Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer BiomassSteam Processing (BSP)-Versuchsanlage.

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 8.1.1.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Mettmann, den 15. Juli 2019

Kreis Mettmann
Der Landrat
Umweltamt
Untere Wasser- und Immissionsschutzbehörde
Im Auftrag
Müller

Bekanntmachung zur

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote in der Offenen Ganztagschule an den Förderschulen in der Trägerschaft des Kreises Mettmann vom 17.12.2018

Der Kreistag des Kreises Mettmann hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern und des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe 1“ in der Fassung vom 16.02.2018 in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträ-

gen für außerunterrichtliche Angebote in der Offenen Ganztagschule an den Förderschulen in der Trägerschaft des Kreises Mettmann vom 23.02.2018 (Abl. ME vom 14.04.2018, S. 41-42) beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Staffelung Elternbeitrag

- (a) Für den Besuch der Offenen Ganztagschule ist ein Elternbeitrag ab einem jährlichen Bruttofamilieneinkommen in Höhe von 30.000 € zu entrichten.
- (b) Der Elternbeitrag wird in Form eines Bemessungssatzes vom Bruttoeinkommen erhoben. Der Bemessungssatz wird auf 0,15 % festgelegt.
- (c) Der Höchstbeitrag des Elternbeitrages beträgt zum 01.08.2019 **190 €** und erhöht sich jährlich zum 01.08. eines jeden Jahres gemäß des Erlasses der gebundenen und offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe 1 von derzeit 3 %.
- (d) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrags wird vom Kreis Mettmann über einen Bescheid festgesetzt.

(3) Ermäßigungen

- (a) Besuchen zwei oder mehr Kinder von beitragspflichtigen Personen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule an einer Förderschule in der Trägerschaft des Kreises Mettmann, so ermäßigt sich der Beitrag für das zweite Kind um 50 %. Für jedes weitere Kind entfällt der Beitrag.
- (b) Erhalten im Falle der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII die Pflegeeltern Kindergeld oder wird Ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt, haben sie einen Elternbeitrag in Höhe von 25,00 € zu zahlen.
- (c) Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Hilfen zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind für die Dauer des Leistungsbezuges von der Entrichtung eines Elternbeitrages befreit.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt nach Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann, frühestens jedoch am 01.08.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote in der Offenen Ganztagschule an den Förderschulen des Kreises Mettmann wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 KrO NW öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der KrO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 25. Juni 2019

Thomas Hendele
Landrat

Amtliche Bekanntmachung**Bekanntmachung der Verlängerung
der Veränderungssperre im Verfahren der 6. Änderung
des Landschaftsplanes Kreis Mettmann**

Das 6. Änderungsverfahren des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann umfasst zwei zentrale Themen:

- Änderungsthema 1: Die grundlegende Überarbeitung des Landschaftsplanes in der Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath),
- Änderungsthema 2: Änderungen mit dringendem Handlungsbedarf, die sinnvollerweise nur kreisweit geändert werden können und/oder außerhalb der Raumeinheit C liegen. Dieses Änderungsthema betrifft den Landschaftsplan in allen Städten des Kreises Mettmann.

Gemäß § 48 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 ([GV. NRW. 2000 S.568](#)), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214), in Kraft getreten am 10.04.2019, sind vom Zeitpunkt der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gem. § 16 LNatSchG NRW an bis zum Inkrafttreten des dann geänderten Landschaftsplanes, längstens drei Jahre lang, bei geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen alle Änderungen verboten, soweit nicht abweichende Regelungen getroffen wurden. Dies ist nicht der Fall.

Im Verfahren zur 6. Änderung des Landschaftsplanes erfolgte die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 16 LNatSchG NRW ab dem 01.09.2016 für die Dauer von einem Monat. Die amtliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt vom 30.07.2016. Die Veränderungssperre würde demnach zum 31.07.2019 ablaufen.

Gem. § 48 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Satz 5 LNatSchG NRW kann die zuständige Naturschutzbehörde durch öffentliche Bekanntmachung die Frist bis zu einem weiteren Jahr verlängern, wenn besondere Umstände es erfordern.

Die hohe Zahl von Eingaben im frühzeitigen Beteiligungsverfahren, die eine besonders zeitintensive Prüfung und Abwägung erforderten, haben das 6. Änderungsverfahren des Landschaftsplanes Kreis Mettmann stark verzögert. Zudem ergab sich aus der aktuellen Rechtsprechung der Bedarf an einer Überprüfung und Überarbeitung des Entwurfes. Weiterhin erforderten Änderungen im Naturschutzrecht, u.a. die Ablösung des Landschaftsgesetzes NRW (LG NW) durch das Landesnaturgesetz NRW (LNatSchG NRW) im November 2016 eine erneute Anpassung von Vorschriften an die aktuelle Rechtslage. Eine Verlängerung der Veränderungssperre ist daher unvermeidbar.

Die Veränderungssperre wird daher bis zum 30.07.2020, 24.00 Uhr, verlängert. Die Verlängerung der Veränderungssperre der 6. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Über den 30.07.2019 hinaus sind weiterhin bis zum 30.07.2020, 24.00 Uhr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern.
2. Unberührt von der Veränderungssperre bleibt gem. § 48 Abs. 3 Satz 3 LNatSchG NRW die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeführte rechtmäßige Bewirtschaftungsform.

Mettmann, den 08. Juli 2019

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Görtz

Öffentliche Zustellungen**von Bescheiden siehe Anlage Seite 132-134**

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorf Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.